

# **Satzung des Vereins „Living Moment e.V.“**

## **Präambel**

Der Verein „Living Moment e.V.“ setzt sich zum Ziel, durch materielle und ideelle Unterstützung Bildung und Kultur mit seinen Aktivitäten zu bereichern. Darüber hinaus will der „Living Moment e.V.“ allein oder in Kooperation mit geeigneten Partnern Veranstaltungen und Ausbildungen organisieren.

Das Ziel des Vereins ist: Jedem Menschen unabhängig von Alter und körperlicher Verfassung eine bessere Lebensqualität zu ermöglichen, frei von Angst, Hass, Gier und Schmerz.

Jeden Moment voll lebend, von Moment zu Moment.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet:  
Living Moment
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele, Zwecke, Zweckverwirklichung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
  - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

(3) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht:

- Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) durch das an die Allgemeinheit gerichtete Angebot von Unterricht und Training in therapeutischen und gesundheitsfördernden Methoden, durch die der alltägliche Stress abgebaut und eine umfassende Steigerung des psychisches und physisches Wohlbefindens sowie der Lebensqualität, Psychohygiene und Gesundheitsvorsorge erreicht werden sollen: Zen Bodytherapy® (Manuelle Körpertherapie zur Lösung von Schmerz, Stress, Traumata und Energieblockaden aus dem Bindegewebe des Körpers), Zen Triggerpoint Anatomy® (Manuelle Körpertherapie, bei der Schmerzpunkte insbesondere mit Hilfe von Atemtechnik aufgelöst werden), Meditation, TaiChi, QiGong u.a., die zu der allgemeinen Gesundheitsvorsorge insbesondere durch Prävention (z.B. Burn-Out-Prävention), durch die Stärkung von Immunsystem, Herz und Kreislauf sowie durch die Linderung von (stressbedingten) Beschwerden z.B. bei Migräne oder Schlaflosigkeit beitragen. Jeder Mensch unabhängig von Weltanschauung, Religion, Herkunft, Geschlecht, Alter und sozialem Stand hat die Möglichkeit im Rahmen dieser Kurse durch innere Entspannung und Gelassenheit eine Steigerung des seelischen wie körperlichen Wohlbefindens zu erfahren und damit einen Beitrag zu einem gesunden Leben zu setzen und so den allgemeinen Volkskrankheiten und -leiden der heutigen Zeit durch einen stressbedingten hektischen Alltag vorzubeugen. Es soll ein Prozess angestoßen werden für ein gesellschaftliches Bewusstsein und Achtsamkeit im Umgang mit dem eigenen Körper und mit anderen Menschen. Dies soll zu einem neuen Fokus und zur Veränderung des Gesundheitsbewusstseins in der Gesellschaft führen.
- Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) durch die Schaffung eines Raumes zur Ausübung, Unterricht und Ausstellung feiner Künste („fine arts“), bildender Kunst, Musik und Poesie: Hitsuzendo – japanische Kalligraphie, Ikebana – japanische Blumenkunst, Okyo – Singen von Japanischen Sutren u.a. Die meditative Art der Ausführung dieser Künste verbindet Entspannung und Aufmerksamkeitstraining mit ästhetischem Schaffen. Außerdem soll dazu beigetragen werden westliche und fernöstliche Kulturen einander vertraut zu machen.
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) durch die Organisation und Durchführung von Seminaren und Kursen zur Vermittlung von Körperarbeit nach William S. Leigh (Zen Bodytherapy®, Zen Triggerpoint Anatomy®), Meditation, TaiChi, QiGong, Hitsuzendo, Ikebana, Iaido u.a. Diese traditionsreichen Lehren, insbesondere das uralte, fernöstliche Zen, sollen durch die Weitergabe in Seminaren und Kursen fortgeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gerade im Hinblick auf ihre Heilmethoden und den gesundheitsfördernden, therapeutischen Einsatz des Zentrainings soll eine größere Reichweite und Resonanz in der Bevölkerung erreicht werden. Ebenso soll aber auch auf neuere Formen wie Zentherapie® (Methoden, um tiefsitzende Blockaden und Verzerrungen zu lösen) als Fusion von östlichen und westlichen Kulturen vermehrt aufmerksam gemacht, weitergebildet und dadurch ihre therapeutische Inanspruchnahme vorangetrieben werden. Dies setzt die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen über die Theorie und die richtige Anwendung der Methoden voraus.

- mittelbar für die Förderung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO). Das Einwerben von Mitteln soll insbesondere erfolgen durch
  - o Nutzung vorhandener Netzwerke sowie Aufbau von Fördernetzwerken,
  - o die Ansprache von Fördermittelgebern (öffentliche Institutionen und Programme, Stiftungen, private Personen und Organisationen) und Sponsoren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke darf sich der Verein auch Hilfspersonen nach § 57 AO bedienen. Dabei wird sichergestellt, dass insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, deren Wirken wie eigenes Wirken anzusehen ist.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt als ordentliches Mitglied steht jeder natürlichen und juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts offen, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme schriftlich entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft ist bedingt durch den Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Halbjahr, in dem der Beitritt beantragt wird. Mit Bestätigung der Mitgliedschaft wird für im 2. Halbjahr beantragte Mitgliedschaften sofort ein halber Jahresbetrag, sonst ein voller Jahresbetrag fällig.
- (5) Der Verein kann neben den ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder und Ehrenmitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch die Mitgliedschaft materiell und ideell unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung der Förder- und Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht, aber Antrags- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - durch Austritt (Abs. 7);
  - durch Ausschluss (Abs. 8).
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (8) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann entscheidet.
- (9) Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes.
- (10) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Der Vorstand kann individuell Ermäßigungen und Befreiungen gewähren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

### **§ 6 Vereinsmittel**

- (1) Der Verein beschafft die Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, insbesondere in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. der Vorstand (§ 10),
3. der Beirat (§ 12).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Auch die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Fernkommunikation ist möglich. Soweit andere virtuelle Kommunikationsmittel zur Durchführung einer Mitgliederversammlung eingesetzt werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung aller Mitglieder. Zudem muss sichergestellt werden, dass die gleichen Sicherheitsstandards wie bei den vorgennannten virtuellen Kommunikationsmitteln eingehalten werden und nur Vereinsmitgliedern der Zugang möglich ist.
- (3) Das genaue Verfahren ist in einer Versammlungsordnung zu regeln. Für den Erlass und die Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Schatzmeisters.
  2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers.
  3. Entlastung des gesamten Vorstandes.
  4. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
  5. Wahl von einem Kassenprüfer zur Prüfung der vom Schatzmeister aufgestellten Jahresabrechnung.
  6. Änderungen der Satzung.
  7. Entscheidungen über die eingereichten Anträge.
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  9. Auflösung des Vereins.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

### **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder bzw. im Fall von Online-Verfahren oder Telefonkonferenzen durch eindeutige mündliche oder schriftliche Willensbekundung der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen – bzw. im Fall von Online-Verfahren oder Telefonkonferenzen durch eindeutige mündliche oder schriftliche Willensbekundungen – der anwesenden Mitglieder. Sollte ein Mitglied dies beantragen, werden Wahlen geheim durchgeführt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Erklärung ihr Amt niederlegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Dieses bleibt bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds stattfindet, im Amt.
- (4) Der Vorstand des Vereins vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Soll eine Immobilie veräußert oder belastet werden ist Vorstand gesamtvertretungsberechtigt.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. § 27 Abs. 3 S. 2 BGB findet insoweit keine Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen des § 55 AO zu beachten.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
1. Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Vereinsarbeit und die Geschäftsführung.
  2. Erstellung der Jahresberichte zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
  3. Vorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung.
  4. Vorlage der vom Schatzmeister aufgestellten und von dem Kassenprüfer geprüften Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung.
  5. Verfügung über die Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszwecks (§ 2).
  6. Berufung und Abberufung von Ausschüssen und Beiratsmitgliedern (§ 12).
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite

in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, ersatzweise einen seiner Stellvertreter. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich per E-Mail (Umlaufverfahren) oder über soziale Netzwerke (Gruppenchat) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder Gruppenchat gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse oder Beschlüsse in einem Gruppenchat – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins oder zur Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst vorzunehmen.

### **§ 12 Beirat**

- (1) Der Verein kann einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat kann aus bis zu 10 Personen bestehen.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (4) Die Aufgabe des Beirats besteht in der Beratung des Vorstands. Des Weiteren soll der Beirat die Ziele und Zwecke des Vereins nach außen kommunizieren und somit den Vereinszweck (§ 2) fördern.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Beiratsordnung erlassen.



### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und/oder von Kunst und Kultur und/oder der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 7 AO).